Zu veröffentlichende Beschlüsse der BA-Sitzung vom 03.03.2015:

1. Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B11a/61 für die Grundstücke Askanierring 92, 93, 93A, 94, 95, 96, 97, 97A, 98, 99, 99A, 100, 101, 102, 106, 107, 108, 108A und Streitstraße 82, 83, 83A, 83B, 84 im Bezirk Spandau im Geltungsbereich des Entwurfs zum Bebauungsplan VIII-B11a. Vorlage der Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 11a/61 an die Bezirksverordnetenversammlung - zur Beschlussfassung -.

Beschluss:

VERORDNUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 11a/61
im Bezirk Spandau

Vom 2015

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (GVBL. S. 498) erlassene Veränderungssperre VIII-B 11a/61 wird um ein Jahr bis zum 02. April 2016 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II.Vorlage der Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII- B11a/61 an die Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

2. <u>Information über das Ergebnis der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans VIII-424</u>

<u>Beschluss:</u>

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die im Zuge der Planentwicklung eingetretenen Planänderungen haben Auswirkungen, wie in der Beschlussvorlage näher ausgeführt, auf den Bebauungsplan VIII-424.

Die Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung - wird beauftragt, den Bebauungsplan VIII-424 für Teilflächen der Grundstücke Kladower Damm 224/244a und 246/272a, einen Abschnitt des Kladower Damms sowie eine Teilfläche des Grundstücks Sparnecker Weg 100 weiter zu bearbeiten.